

Gegenüberstellung: Pflegekammer – „Vereinigung der Pflegenden in Bayern“¹

Mit diesem Arbeitspapier möchte der Bayerische Landespflegerat (BLPR) zur Klärung von offenen Fragen bzgl. Pflegekammer einerseits und der „Vereinigung der Pflegenden in Bayern“ andererseits beitragen. Die wichtigsten Unterschiede, die zur Ablehnung des Alternativvorschlags durch den BLPR geführt haben, werden im Folgenden dargestellt.

Eckpunkte	Pflegekammer ²	„Vereinigung der Pflegenden in Bayern“
Gesetzliche Grundlage	Verortung im Heilberufekammer-Gesetz ³ <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau interner Organisationsstrukturen mittels Hauptsatzung (Festlegung Organe, Ziel, Aufgaben, Mitgliedschaft) • Erlass von Meldeordnung, Gebührenordnung, Aufwands- u. Entschädigungsordnung 	Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflegenden (Pflegendenvereinigungs-gesetz – PflVG) <ul style="list-style-type: none"> • keine Verortung im Heilberufe- Kammergesetz (HKaG) • eigenes Satzungsrecht
Rechtsform	Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)	Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
Rechtsaufsicht	Rechtsaufsicht hat das zuständige Fachministerium.	Rechtsaufsicht <u>und</u> Fachaufsicht liegen beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Art. 6 Abs. 2 Satz 1-4, PflVG).
Organe	Vertreterversammlung Vorstand (PräsidentIn, VizepräsidentIn, Vorstandsmitglieder)	Mitgliederversammlung (bzw. Delegiertenversammlung) Vorstand (PräsidentIn, 2 VizepräsidentInnen, Vorstandsmitglieder)

¹ Vgl. Beschluss des Bayerischen Landtags, Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern (Pflegendenvereinigungs-gesetz (PflVG) tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.

² Als Referenzquelle wird exemplarisch die Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz herangezogen.

³ In Rheinland-Pfalz: Heilberufsgesetz (HeilBG).

Mitgliedschaft

Verpflichtende Mitgliedschaft aller

- AltenpflegerInnen,
- Gesundheits-u. KrankenpflegerInnen,
- Gesundheits-u. KinderkrankenpflegerInnen, die eine Tätigkeit ausüben, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet werden⁴.
- Als Grundvoraussetzung für ein legitimes Mandat aller Pflegefachkräfte zur Regelung der berufsrechtlichen Angelegenheiten und
- für die Übertragung hoheitlicher Aufgaben z. B. Berufeordnung etc.
- in Analogie zu anderen Berufsgruppen des Heilberufes-Kammergesetzes.

Freiwillige Mitgliedschaft (Art. 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1-3, PflVG) von

- Angehörigen der Pflegeberufe in Bayern (mind. 3jährige Ausbildung, Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung,
- AbsolventenInnen Sozialpflege mit zweijähriger Ausbildung,
- PflegefachhelferInnen mit mind. Einjähriger Ausbildung und
- Berufsfachverbänden (hierzu zählt z. B. auch die Gewerkschaft Ver.di) mit Sitz in Bayern, die berufliche Belange der Angehörigen der Pflegeberufe vertreten (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr.2, PflVG).
- Legitimation fragwürdig: freiwillige Mitglieder treffen Entscheidungen für **alle** Mitglieder des Berufsstandes,
- Verbände neben Einzelpersonen erschweren die Entscheidungsteilnahme („Gruppenantagonistische Mitgliederstruktur“)⁵.

Registrierung

Verpflichtung aller Berufsangehörigen zur Registrierung ermöglicht verlässliche Datenlage der Berufsgruppe zu,

- Anzahl, Qualifikation, Altersstruktur etc.

Verpflichtende Registrierung primär nicht vorgesehen (Mitgliedschaft freiwillig!).

⁴ Vgl. Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, § 3 Art. 1.

⁵ Vgl. Hanika, 2016.

<p>Augenhöhe mit anderen Heilberufen</p>	<p>Gegeben durch die Verortung im landesrechtlichen Heilberufe-Kammergesetz und durch das Prinzip der Pflichtmitgliedschaft als rechtlich immanente Voraussetzung aller verkammerten Heilberufe⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundvoraussetzung für berufliches Agieren und Vertretung des Berufsstandes. 	<p>! Alleine die Rechtsform garantiert noch keine Augenhöhe mit den im Heilberufe-Kammergesetz verorteten Berufen wie z. B. Ärzten.</p>
<p>Selbstverwaltung</p>	<p>→ Standesförderung → Standesaufsicht → Standesvertretung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tritt für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes ein • Erlass einer verbindlichen Berufsordnung • Erlass ethischer Richtlinien für die Berufsausübung • Regelung und Überwachung der Berufspflichten • Klärung berufsrechtlicher und berufsethischer Fragestellungen • Bildung von ständigen (und weiteren) Ausschüssen (z. B. für Satzungsrecht, Finanzen, Weiterbildung/ Fortbildung) • Einrichtung von beratenden Beiräten zu spezifischen Fragestellungen durch die Vertreterversammlung • Bildung eines gemeinsamen Beirats mit der Landesärzte- und Landespsychotherapeutenkammer 	<p>Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes möglich (Art. 1 Abs. 1 Satz 2, PflVG), aber keine vollständige Selbstverwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übertragung von staatlichen Aufgaben zur selbständigen Erledigung theoretisch möglich • Beteiligung an Institutionen und Verbänden im Bereich der Pflege erwünscht (Art.2 Abs. 3 Satz 1 u 2, PflVG). <p>➤ Der Vollzug einer vom Staat erlassenen Berufsordnung⁸ könnte auf die Vereinigung übertragen werden (Art.2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, PflVG).</p> <p>Standesaufsicht, Standesförderung und Standesvertretung auf Grund der fehlenden Legitimation (fehlende Pflichtmitgliedschaft) nur sehr eingeschränkt möglich.</p> <p>Gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung eines Beirats (Art. 4 Abs. 1 u. 2, PflVG), bestehend aus</p>

⁶ Vgl. Hanika, 2015.

<p>Interessensvertretung der beruflich Pflegenden</p>	<p>zur Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten⁷.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ vier Mitgliedern der Mitgliederversammlung und ➤ vier Vertreter der Verbände der Träger von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern ➤ Vorsitz wird vom Staatsministerium benannt. <p>! Bei Beschlüssen zu Fragen der Fort- und Weiterbildung ist das Votum des Beirats einzuholen und zu berücksichtigen!</p>
	<p>Kernaufgabe: Standesvertretung der <u>aller Berufsangehörigen</u> in allen Belangen und gegenüber der Politik, Öffentlichkeit etc.</p> <p>„Von Pflegenden für Pflegende“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrung des Gesamtinteresses der Berufsgruppe unter Berücksichtigung der einzelnen Pflegefachberufe • Politische Einflussnahme zur Wahrung der Interessen des Berufsstandes • Systematische, kontinuierliche und professionell organisierte Interessensvertretung • Entwicklung eines positiven Selbstbildes durch verstärkte Wahrnehmung und Berücksichtigung in Politik und Öffentlichkeit • Ausgeschlossen sind Trägervertreter, Arbeitgeberverbände und privatwirtschaftliche Interessensgruppen. 	<p>Als Aufgaben werden u. a. benannt (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8, PflVG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertretung/Förderung/Stärkung der Interessen der Angehörigen der Pflegeberufe • Durchführung von Erhebungen zum Arbeitskräftebedarf und zur Arbeitssituation in den Pflegeberufen • Beratung der Mitglieder in berufsrechtlichen berufsethischen und fachlichen Belangen. <p>! <u>Keine einheitliche Vertretung aller Berufsangehörigen.</u></p>

⁸ Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. A des Bayerischen Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes.

⁷ Vgl. Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, § 2 Abs. 2 Nr. 1.

<p>Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren</p>	<p>Einflussnahme und Einbringen der Expertise möglich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Gesetzgeber und Behörden • Verfassen von Stellungnahmen • Gutachterliche Tätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • auf Verlangen von Gerichten und Behörden sind Gutachten zu erstellen oder geeignete Sachverständige zu benennen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 PflVG). • In Angelegenheiten die den Bereich der Pflege betreffen, ist die Vereinigung frühzeitig anzuhören (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflVG).
<p>Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege</p>	<p>Eintreten für die Belange der Bevölkerung durch Sicherstellung einer an aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichteten professionellen Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtendes Fortbildungssystem 	<p>Als Aufgabenbereiche werden (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, PflVG) genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Fortschreibung von Qualitätsrichtlinien für die Pflege nach dem Stand der Wissenschaft • Mitwirkung an der öffentlichen Gesundheitspflege.
<p>Förderung Fort- und Weiterbildung</p>	<p>Regelung und Gestaltung der Fort- und Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelung und Förderung der beruflichen Fort- u. Weiterbildung der Mitglieder (vollständige Autonomie) • Erstellung eines Weiterbildungsregisters (Prüfung; Ausgestaltung (Inhalte, Dauer; Anrechnung gleichwertiger Qualifikationen); Gleichstellung absolvierter Weiterbildungen; Anerkennung (Weiterbildungsstätten, ausländische Berufsabschlüsse, Überprüfung Sprachkompetenz etc.)) 	<p>Wird als Aufgabe benannt, konkrete Ausführungen fehlen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, PflVG).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Fortbildung und Entwicklung von Fortbildungsangeboten <p>! <u>Durch das Beiratsvotum keine Autonomie bei Fort- und Weiterbildung.</u></p>
<p>Übertragung von Verantwortung</p>	<p>Pflege ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Im Gesundheitswesen in Deutschland ist der Einbezug der Expertise der unterschiedlichen Heilberufe durch deren Kammern üblich – Ausnahme Pflege.</p>	<p>Wird nicht explizit benannt.</p>

<p>Heilberufeausweis</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung nimmt zu mit der demografischen Entwicklung ➤ notwendige Expertise für Pflege hat nur die Profession Pflege 	
<p>ZIELE</p>	<p>Wird durch die Kammer an die Mitglieder ausgegeben⁹ und setzt eine Registrierung voraus.</p> <p>Digitaler Schlüssel zur Mitwirkung im und Teilhabe am</p> <ul style="list-style-type: none"> • e-Health-Sektor (elektronische Fallakten, Notfalldaten in der Telematik Infrastruktur) • ermöglicht eindeutige Zuordnung zur Berufsgruppe • Voraussetzung für Zugriff auf elektronischen Gesundheitskarte zum Lesen von Verordnungen oder Notfalldaten (z. B. bei Freiberuflich Tätigen) • Voraussetzung für internationale Beweglichkeit auf dem Berufsmarkt. 	<p>Wird nicht explizit genannt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung einer sachgerechten professionellen pflegerischen Versorgung für BürgerInnen des jeweiligen Bundeslandes nach aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auf Basis festgelegter Berufsinhalte und Berufspflichten • Schutz der Bevölkerung vor unqualifizierter Pflege • Selbstverwaltung des Berufsstandes Pflege.¹⁰ 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Berufsgruppe der Pflegenden in Bayern.¹¹

⁹ Vgl. Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, § 2 Abs. 2 Nr. 11.

¹⁰ Vgl. Hanika, 2015.

¹¹ Begründung zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege (Pflegendenvereinigungsgesetz – PfeVG)“, Drs. 17/13226 vom 11.10.2016, Bayerischer Landtag.

Bundespflegekammer

- ...ist die Spitzenorganisation der pflegerischen Selbstverwaltung
- wird von den Landespflegekammern Deutschlands als privatrechtlich organisierte Einrichtung gegründet
 - Vertritt die Interessen der professionell Pflegenden auf Bundesebene, sowie im europäischen und internationalen Kontext
 - Plattform zur Gewinnung starker und gemeinsamer Positionierungen
 - Mitglieder sind ausschließlich die Landespflegekammern¹²
 - Aufbau erfolgt in der kommenden Legislaturperiode.¹³

Eine kammerpolitische Mitwirkung auf Bundesebene ist ausgeschlossen.¹⁴

Literaturhinweise:

Hanika H (2015). Ihre erfolgreichen Pflegekammern in Deutschland und Europa. Steinbeis-Edition: Stuttgart.

Hanika H (2016). Rechtswissenschaftliches Gutachten zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege (Pflegevereinigungsgesetz – PflVG). Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 26. Januar 2016. Online verfügbar unter: <http://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/lpflk-rlp.html> (Zugriff zuletzt 12.04.2017).

Jedrsczok U & Raiß M (2017). Die Bundespflegekammer. Schlütersche: Hannover.

Pflegendenvereinigungsgesetz –PflVG, Beschluss des Bayerischen Landtag, Drs. 17/16375 vom 06.04.2017.

Stand 25.04.17

¹² Vgl. Jedrsczok & Raiß (2017).

¹³ Vgl. Vortrag Dr. Markus Mai, Präsident der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz auf der Frühjahrsakademie des Bayerischen Landespflegerats am 23. Februar 2017 im Bayerischen Landtag.

¹⁴ Vgl. Vortrag Dr. Markus Mai, Präsident der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz auf der Frühjahrsakademie des Bayerischen Landespflegerats am 23. Februar 2017 im Bayerischen Landtag.

Information und Kontakt

Bayerischer Landespflegerat (BLPR)

Vorsitzende Frau Generaloberin Edith Dürr
Schwesternschaft München vom BRK e.V.
Rotkreuzplatz 8
80637 München

www.bayerischer-landespflegerat.de

Mitgliedsverbände:

BLGS e.V. - Bundesverband Lehrende Gesundheitsberufe u. Sozialberufe e.V., Landesverband Bayern
Bundesverband Pflegemanagement e.V., LG Bayern
Caritas-Gemeinschaft für Pflege- u. Sozialberufe Bayern e.V.
Deutscher Berufsverband f. Pflegeberufe, DBfK Südost, Bayern-Mitteldeutschland e.V.
Deutscher Pflegeverband e.V.
DGF - Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e.V.
Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin, Landesvertretung Bayern, Sektion Pflege
Evangelische Pflegegemeinschaften
Förderverein zur Gründung einer Pflegekammer in Bayern e.V.
Kath. Pflegegemeinschaften und Pflegeorden
Kath. Pflegeverband e.V.
LAG Landesarbeitsgemeinschaft Bayer. Berufsfachschulen f. Altenpflege, LG Bayern
VBH - Verband Bayer. Heimleiterinnen u. Heimleiter e.V.
VdPPsych - Verband der Pflegedienstleitungen Psychiatrischer Kliniken Bayern e.V.
Verband der Schwesternschaften vom Roten Kreuz in Bayern e.V.